



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • ÖB-3 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

per E-Mail
Stadtrat
Herrn Joachim Richter

Der Oberbürgermeister

Öffentliches Bauen
SGL Grünanlagen
Hübner, Katja

Termin nach Vereinbarung

Raum 2.66
Tel.: 03491 42191-480
Fax 03491 42191-402
katja.huebner@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

15.02.2022

Bitte immer angeben:
23. BA-2

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
17.01.2022

Sehr geehrter Herr Richter,

in der 23. Sitzung des Bauausschusses vom 17.01.2022 stellten Sie folgende Anfrage:

Warum gibt es am Schwanenteich kein Hinweisschild, dass das Füttern von Wildvögeln verboten ist? Nicht jeder Besucher kennt die entsprechende Satzung dazu.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
(1. und 3. im Monat)

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Verbot zur Fütterung von wildlebenden Tieren ist in der Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg (GAVO LuWB) verankert.

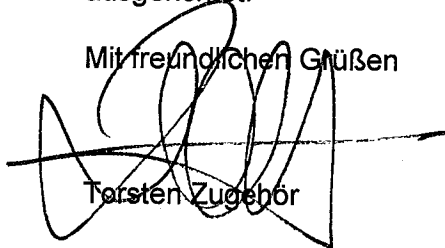
In dieser Verordnung sind darüber hinaus diverse weitere Verbotstatbestände aufgeführt, die im Bereich des Schwanenteiches mit einem Verwarn-/ Bußgeld geahndet werden können. Hierunter fallen z. B. das Baden von Mensch oder Tier, das Benutzen von Booten, das Entfernen von Pflanzen, das Betreten von Eisflächen, das Besteigen von Bäumen oder das Verunreinigen durch Abfälle. Demnach müssten allein am Schwanenteich zahlreiche Hinweisschilder aufgestellt werden, um explizit auf Verbote aufmerksam zu machen.

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Würde ein Schild zum Fütterverbot am Schwanenteich aufgestellt werden, müsste ein solches auch an verschiedenen anderen Stellen im Stadtgebiet errichtet werden. Beispielsweise ist es hiernach auch verboten, Tauben auf dem Marktplatz zu füttern.

Die Beschilderung innerhalb der öffentlichen Grün- und Freiflächen der Stadt ist daher auf die maximal erforderlichen Verbotshandlungen ausgerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zuehör

